

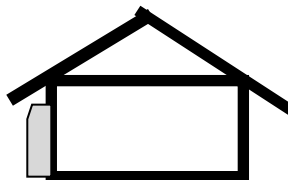
Anlage 9

Aufstellung eines Geräteschranks B/H/T 120/180/60 unterhalb des Dachüberstandes / direkt an die bestehende Baulichkeit

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Der Geräteschrank darf nur unterhalb des erlaubten Dachüberstandes (max. 80 Zentimeter) bzw. an der bestehenden Baulichkeit aufgestellt werden.
- Die Errichtung eines Fundaments für diesen Geräteschrank ist nicht statthaft.
- Der Geräteschrank muß mit der vorhandenen Baulichkeit verbunden sein.
- Der Geräteschrank kann aus Holz, Plaste und Metall errichtet werden.
- Für die Größe des Geräteschranks werden folgende maximale Außenmaße festgelegt: Breite 120cm; Höhe 180 cm; Tiefe 60 cm.
~~Bei Überschreitung der maximalen Tiefe des Schranks muß der Schrank in seiner Gesamtheit sofort zurückgebaut werden.~~
- *Bei der Überschreitung der Tiefe von 60cm ist der sofortige Rückbau festgelegt.*



Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.